

## **Verordnungsentwurf** des Bundesrates

---

### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**

#### **A. Zielsetzung**

Ziel der Änderungsverordnung ist die Anhebung der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises (frühere Bezeichnung Anwohnerparkausweis).

#### **B. Lösung**

Entsprechende Änderung der Gebühren-Nr. 265 der GebOSt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung keine zusätzlichen Kosten.

Sofern aufgrund der Änderung eine höhere Verwaltungsgebühr als bisher festgelegt wird, fließen den öffentlichen Haushalten höhere Einnahmen zu.

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine.



**Verordnungsentwurf**  
des Bundesrates

---

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung  
für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, die beige-fügte Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.



## Anlage

---

### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**

Auf Grund des § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. S. 747) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) sowie dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

#### **Artikel 1**

Der 2. Abschnitt (Gebühren der Behörden im Landesbereich) der Anlage zu § 1, Unterabschnitt B der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199), wird wie folgt geändert:

In der Gebührennummer 265 wird der Gebührensatz "10,20 bis 30,70" ersetzt durch den Gebührensatz "10,20 bis 100,00".

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Begründung**

Die Einrichtung von Zonen mit Parkbevorrechtigung für Bewohner dient vor allem der Verbesserung der Attraktivität der innerstädtischen Wohngebiete. Gerade die Linderung der Parkraumnot ist neben anderen städtebaulichen Gesichtspunkten ein nicht zu vernachlässigender Faktor für die Erhaltung sozialer Strukturen und Modernisierung der Wohngebiete. Hierdurch steigt auch der wirtschaftliche Wert für die Bewohner, weil sie durch ein verbessertes Parkraumangebot auf öffentlichem Straßenland nicht teure Privatparkplätze anmieten müssen.

Für die Ausstellung eines Bewohner-Parkausweises werden Rahmen-Gebühren von 10,20 bis 30,70 € pro Jahr erhoben. Diese Gebühren decken im Wesentlichen die damit verbundenen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Ausstellung des Parkausweises ab. Nach § 6a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) kann bei der Festlegung der Gebührenhöhe auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Trotz der Höchstgebühr von 30,70 € pro Jahr lässt sich der wirtschaftliche Wert für die Bewohner nicht hinreichend erfassen. Angesichts des Parkdruckes in den Kommunen hat ein Parkstand innerhalb eines Gebietes mit Anwohner-Parkbevorrechtigung einen erheblichen Nutzen. Vor allem in schutzwürdigen Altstadtquartieren und in großstädtischen Ballungsräumen gewinnt die Parkbevorrechtigung für Bewohner infolge immer noch steigender Motorisierung und fehlenden Verkehrsflächen für Parkeinrichtungen zunehmend an Bedeutung, zumal auch die Kommunen beträchtliche Anstrengungen unternehmen, um die bevorrechtigten Parkflächen zu Gunsten der Bewohner vom nicht berechtigten Fremdverkehr frei zu halten. Hierfür reicht die Höchstgebühr von 30,70 € nicht mehr aus. Es ist deshalb geboten, den Gebührenrahmen so auszugestalten, dass bei der Gebührensatzung der wirtschaftliche Wert und der Nutzen für die Bewohner wieder angemessen berücksichtigt werden kann.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1:**

Die Erweiterung des Gebührenrahmens von 10,20 bis zu 100,00 € bietet die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Gebühr den wirtschaftlichen Wert und den Nutzen für die begünstigten Bewohner angemessen zu berücksichtigen. Durch die größere Bandbreite ist es den Kommunen möglich, bei der Gebührenhöhe den örtlich unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. So kann die Gebühr bei geringer Parkraumnot durchaus nur wenig mehr als 10,20 € betragen, während sie in Ballungsräumen oder in Gebieten mit extremer Parkraumnot durchaus 100 € erreichen kann.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.